

Brüssel, den 23. September 2026
(OR. en, pl)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0397(COD)

12261/26
ADD 3

EMPL 296
SOC 530
CODEC 1512

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Polen hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Polen hat stets erhebliche Bedenken hinsichtlich des Kapitels über die anzuwendenden Rechtsvorschriften geäußert. Die zentralen Forderungen Polens, insbesondere jene bezüglich der Begriffsbestimmung des eingetragenen Sitzes eines Unternehmens in Fällen, wo die Arbeit in mehreren Mitgliedstaaten verrichtet wird, wurden nicht berücksichtigt.

Der Text des zur Annahme vorgelegten Gesetzgebungsakts enthält einige Bestimmungen, die für Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Sozialversicherungsträger nachteilig sind. Die Verknüpfung des eingetragenen Sitzes eines Unternehmens mit seinem Umsatzvolumen kann dazu führen, dass sich die anzuwendenden Rechtsvorschriften häufig ändern, insbesondere in Wirtschaftszweigen mit hoher Mobilität wie dem internationalen Transportsektor.

Darüber hinaus läuft die Verpflichtung der vorherigen Mitteilung – ohne angemessene Bestimmungen für Krisensituationen – in Verbindung mit der unterschiedlichen Behandlung des Bausektors und dem Fehlen klarer Angaben zum geltenden rechtlichen Rahmen für die Auferlegung nationaler Maßnahmen den Zielen der Vereinfachung der Rechtsvorschriften, der Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zuwider.

Aus den oben dargelegten Gründen unterstützt Polen die Annahme des Gesetzgebungsakts nicht.

Schweden hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Schweden kann die überarbeiteten Verordnungen akzeptieren, stimmt mit der Kommission darin überein, dass die geänderten Bestimmungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit keine Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung mit sich bringen und dankt mehreren Vorsitzen für die gesamte Arbeit, die sie bei der Klärung dieser Frage geleistet haben. Die überarbeiteten Bestimmungen entsprechen daher dem Geltungsbereich im Sinne der Erklärung Schwedens zum Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.
